



Satzung

Freiwillige Feuerwehr
Markt Höchberg e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Vereinszweck	Seite 3
§ 3	Mitglieder.....	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Vorstandschaft	Seite 6
§ 9	Zuständigkeit der Vorstandschaft	Seite 7
§ 10	Vorstand	Seite 7
§ 11	Sitzung der Vorstandschaft.....	Seite 8
§ 12	Kassenführung	Seite 8
§ 13	Mitgliederversammlung.....	Seite 8
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 15	Ehrungen.....	Seite 10
§ 16	Auflösung	Seite 11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Höchberg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Höchberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Höchberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Pflege der Tradition und der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Markt Höchberg. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. För-

dernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nach den Richtlinien des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Markt Höchberg zugelassen ist.
2. Passives Mitglied des Vereins kann jedes aktive Mitglied nach Ablauf des 25. aktiven Dienstjahres werden.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden.
4. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Bestätigung, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet mit

Zugang der schriftlichen Austrittserklärung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - d. dem Kassenwart und dessen Stellvertreter,
 - e. dem Vergnügungswart und dessen Stellvertreter,
 - f. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis e gewählt sind,
 - g. den Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr (Gruppenführer), soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis f gewählt sind.
2. Die unter Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
3. Die unter Absatz 1 Buchstabe f genannten Vorstandschaftsmitglieder werden nach den Vorgaben des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gewählt.
4. Die unter Absatz 1 Buchstabe g genannten Vorstandschaftsmitglieder werden gemäß den Vorgaben des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch den Kommandanten ernannt.
5. Der Vorsitzende kann Beisitzer zur Beratung der Vorstandschaft hinzuziehen. Beisitzer haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen der Vorstandschaft. Beisitzer können z. B. sein der Jugendwart, die Vertrauensleute und der Gerätewart.
6. Die unter Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Austritt aus dem Verein, der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vor-

standschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

8. Wahlberechtigt für die unter Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Vorstandschaftsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder. Wählbar für diese Ämter ist, wer wahlberechtigt ist.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Kommandanten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich

sind.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von mindestens zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Jugendfeuerwehr führt eine eigene Kasse. Diese ist der des Hauptvereins angegliedert und unterliegt den gleichen Voraussetzungen. Zahlungen aus der Jugendkasse dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Jugendwartes oder des Kommandanten geleistet werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt im Kasten für Vereinsnachrichten am Feuerwehrgerätehaus. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache ei-

nem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
8. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine

besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden und/oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2013 einstimmig (mit einem Abstimmungsergebnis von 68 von 68 abstimmungsberechtigten Stimmen) beschlossen. Die Satzung wurde der Gemeinde Höchberg zur Kenntnis, dem Finanzamt Würzburg zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Amtsgericht Würzburg zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Die Satzung ist errichtet am 27.01.2013. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 11. April 2013 erfolgt. Damit trat die Satzung in Kraft.

Impressum:

© Freiwillige Feuerwehr Markt Höchberg e.V.

1. Auflage, 500 Stück

Gestaltung: Christian Burkard, Thomas Weber

Druck: Creativ Sport

